

Die Stadt Lippstadt verkauft den meistbietend
*„auf besonder hohe Landeswehr-Verordnung der der Stadt Lippe erb und
eigenthümlich gehörige und hauptsächlich in denen Boeckenfoerdischen
und Rixbeckschen Feldern Churcollnischer Hoheit gelegenen Zehnten“*

und

„die in diesseitiger Feldmark am Gieseler Fluß gelegene drei [Wiesen]“

und

*„die eigenbehörige Meyerhöfe nahmentlich
a) Walckenhauß mit denen dazugehörigen 3 Kottstätten,
Helftmeyer
Wortmeyer,
Kuhlemeyer
b) große Meyer Erdman,
c) Kleine Meyer Erdman“*

Lippstadt, den 2 ten Janry [Januar] 1748

Es sollen auf besondere sehr landesgroße
Anordnung der der Stadt Lippe wo und
Prinzenthumlich gesörig, und fürpflichtig
in dem Boeckensforden und die
bei dem Salder Fürcollingher Hof
gelegenen Sorden, Hofen, dann
III die in der Wittiger Erdman am Gra-
fher Schlüssellogent der Wittiger
a) der große Kaffner
b) der kleine Kaffner
c) der andern Wittiger
und III die regierungsfähige Wittiger
an der a) Walzenhaus mit dem
dazu gehörigen 3 Rothstücken, Helfmeier
Wostmeier, Kulemeier b) große
Wittiger Erdman, c) kleine Wittiger Erdman
an den Wittiger Hofen öffentlich
äußlich distrahirt werden u. ist
man der dazu allregierungsfähig und gültig
authorisirten Commission auf dem
für den Hof und Wittiger Hof
denominirt deputirt bestimmt
edg ad distrahendum auf den 29^{ten}
Jany a. c. an fürpflichtig
präfigirt worden,
Es werden demnach Wittiger, so zu
Kaufleuten acquisition dieser Hofen
Wittiger und Wittiger Hofen
Lippe

müssen in Kraft dieses von
Commissions. wegen des in dem
sowohl öffentlich, im Jahr 1748
erworbenen terminis publicis die
straktionis zu beenden in Folge, aber
diesem ungenügend und unvollständig + im
Jahre die Verkauft. Hohe
Jahre zu verurteilen, und auf
anforderung dieser gebot die adju-
dication dieser Sache und die
Him zu verurteilen.

Zeit dem auf die grove listfaber
beliebigen faß von in dem, von
seinen wegen diese Zofente, Mithen
und Mithenfaß von anderen anfang
anzeigen von der Mithenfaß und
qualitet von einem von der
Commissions, ad die Justizkath
Kath und dieser Beck oder von
gütig verurteilen, von der
Magistrats besuchung ungenü-
gend anzeigen können. Seyf. Lippstadt
2. 1748

ex parte huius subscrisit
Laur
Scheranus.